

# ZH\_OBERGERICHT UE170139 vom 23. Juni 2017

ZH Obergericht, 2017-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE170139](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE170139)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE170139 du 23 juin 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT UE170139 del 23 giugno 2017

## Erwägungen

### E. 12

April 2017 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 16. Mai 2017 recht-zeitig Beschwerde und beantragte (sinngemäss) die Eröffnung einer Strafuntersu-chung gegen die Beschwerdegegner 1 und 2 betreffend Betrug etc. Ferner er-suchte er (sinngemäss) um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 2, Beilagen: Urk. 5).

- 3 - 2. Da sich – wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen werden – die Be-schwerde als offensichtlich unbegründet erweist, kann vorliegend auf das Einho-len von Stellungnahmen verzichtet werden (vgl. Art. 390 Abs. 2 StPO). II. 1. Zur Erhebung einer Beschwerde ist legitimiert, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Ein solches Interesse ergibt sich daraus, dass die betreffende Per-son durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar in ihren Rechten betroffen, d.h. beschwert ist (Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar StPO, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 382 N 7). Soweit die angefochtenen Verfügungen das Dossier 1 betreffen, beziehen sie sich auf die Anzeige der D.\_\_\_\_\_ SA. Als Geschädigte der in dieser Anzeige dem Beschwerdegegner 1 vorgeworfenen Delikte werden im Polizeirapport vom 7. August 2014 die D.\_\_\_\_\_ SA, E.\_\_\_\_\_ und die F.\_\_\_\_\_ GmbH genannt, nicht jedoch der Beschwerdeführer (vgl. Urk. 8/D1/3). Soweit das Verfahren somit we- gen dieser Delikte eingestellt wurde, ist der Beschwerdeführer in seinen rechtlich geschützten Interessen nicht betroffen und damit nicht beschwert. Mangels Be- schwerdelegitimation ist daher insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten. 2. Nach Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtan- handnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen "eindeu- tig" nicht erfüllt sind. Die Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnah- me erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abge- leiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" (BGE 138 IV 86 Erw. 4.2). Danach darf eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Es muss sicher feststehen, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt. Dies ist namentlich der Fall bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten. Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 137 IV 285 Erw. 2.3; Urteile BGer 6B\_831/2016 v. 13.2.2017 Erw. 2.1.1 und 6B\_235/2014 v. 26.5.2014 Erw. 3.2).

- 4 - 3.1 Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Dezember 2015 erhob der Beschwerdeführer den Vorwurf, der Beschwerdegegner 1 als Verantwortlicher der Firma G.\_\_\_\_\_ gmbh holding und der Beschwerdegegner 2 als deren Geschäfts- führer hätten ihm, dem Beschwerdeführer, den Lohn für die Monate Mai 2013 bis November 2013 (rund Fr. 5'000.–) nicht ausbezahlt. In der Folge sei die Firma in H.\_\_\_\_\_ gmbh umbenannt worden. Er, der Beschwerdeführer, habe von ca. Mai 2013 bis November 2013 im

Stundenlohn für die Firma G.\_\_\_\_\_ gmbh holding gearbeitet, wobei er den Ein- satzvertrag per E-Mail erhalten und diese Leute nie gesehen habe; auch den Be- schwerdegegner 2 nicht, der der Geschäftsführer der G.\_\_\_\_\_ gmbh holding und sein direkter Vorgesetzter gewesen sei. Als er sich nach dem ausbleibenden Lohn erkundigt habe, habe man ihm gesagt, es sei ihm von der Suva bereits genug ausbezahlt worden. Da sie ihm trotz wiederholtem Nachfragen den Lohn nicht ausbezahlt hätten, habe er sich an den Friedensrichter gewandt. Zu jenem Zeit- punkt habe sich die Firma bereits H.\_\_\_\_\_ gmbh genannt (Urk. 8/D2/3). 3.2 Gemäss Handelsregisterauszug und polizeilichen Erkenntnissen war der Beschwerdegegner 1 in der Zeit vom 7. März 2013 bis 22. Juli 2014 geschäftsführender Gesellschafter der G.\_\_\_\_\_ gmbh holding, bevor die Firma in I.\_\_\_\_\_ GmbH umbenannt, die Stammanteile auf J.\_\_\_\_\_ übertragen und im Handelsre- gister der Geschäftszweck geändert wurden (Urk. 8/D3/1 S. 3 f.; Urk. 8/D3/4/6). Mit Urteil vom 14. Januar 2015 wurde über die I.\_\_\_\_\_ GmbH der Konkurs eröff- net (Urk. 8/D3/4/1) und am 13. Februar 2015 das Konkursverfahren mangels Akti- ven eingestellt (Urk. 8/D3/1 S. 5). Im Zusammenhang mit diesem Sachverhalt ergab sich gegen den Be- schwerdegegner 1 der Vorwurf der Misswirtschaft (Dossier 3). Ihm wurde vorge- worfen, als geschäftsführender Gesellschafter der G.\_\_\_\_\_ gmbh holding bis 22. Juli 2014 deren Konkurs verschleppt zu haben, indem er trotz Anzeichen der Überschuldung nicht die für diese Situation vorgeschriebenen Massnahmen ge- mäss Obligationenrecht ergriffen habe. Durch diese Pflichtverletzung habe er es ermöglicht, dass sich die Vermögenslage der Gesellschaft zum Nachteil der Gläubiger bzw. deren Konkursmasse weiter verschlimmert habe. Wie erwähnt

- 5 - wurde der Beschwerdegegner 1 mit Strafbefehl vom 12. April 2017 wegen Miss- wirtschaft schuldig gesprochen (vgl. Urk. 8/D1/18 S. 3). Der Beschwerdegegner 2 wird im Handelsregisterauszug der G.\_\_\_\_\_ gmbh holding bzw. der I.\_\_\_\_\_ GmbH nicht aufgeführt (Urk. 8/D3/4/6). 3.3 Dem Handelsregisterauszug betreffend die H.\_\_\_\_\_ gmbh lässt sich ent- nehmen, dass diese Firma am 6. Januar 2014 im Handelsregister eingetragen wurde. Bis 27. Oktober 2015 waren der Beschwerdegegner 1 als Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung und der Beschwerdegegner 2 sowie ein K.\_\_\_\_\_ als Geschäftsführer eingetragen (Urk. 8/D2/5/2). Letzterer erklärte in ei- nem Schreiben vom 18. September 2015 im Namen der H.\_\_\_\_\_ gmbh gegen- über dem Friedensrichteramt L.\_\_\_\_\_, dass sie den Beschwerdeführer nicht ken- nen würden und zwischen ihnen nie ein Arbeitsvertrag bestanden habe. Ihre Fir- ma sei erst im Januar 2014 gegründet worden, während die vom Beschwerdefüh- rer geltend gemachten Lohnforderungen aus der Zeit von August 2013 bis No- vember 2013 stammten (Urk. 8/D2/4/3). 4.1 Soweit das Ausbleiben der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Lohnzahlungen allenfalls darauf zurückzuführen ist, dass der Beschwerdegeg- ner 1 aufgrund von Misswirtschaft hierzu gar nicht in der Lage war, wird der Sachverhalt vom erwähnten Strafbefehl vom 12. April 2017 erfasst, mit welchem der Beschwerdegegner 1 der Misswirtschaft schuldig gesprochen wurde. Im Übrigen handelt es sich bei Lohnzahlungen um vertragliche Pflichten ei- nes Arbeitgebers. Moniert der Beschwerdeführer das Ausbleiben von Lohnzah- lungen, macht er nichts anderes geltend als die Verletzung vertraglicher Pflichten. Die Folgen von Leistungsstörungen bei Verträgen werden jedoch grundsätzlich durch das Zivilrecht geregelt. Eine generelle strafrechtliche Erfassung von (even- tualvorsätzlich in Kauf genommenen) Leistungsstörungen wäre nicht sachgerecht, da solche oftmals nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können und damit eine übermässige Pönalisierung des Wirtschaftsverkehrs einherginge (Urteile BGer 6B\_582/2014 v. 7.1.2015 Erw. 2.8 und 6B\_663/2011 v. 2.2.2012 Erw. 2.4.1). In diesem Sinne lässt das Bundesgericht gestützt auf

Art. 310 Abs. 1

- 6 - lit. a StPO eine Nichtanhandnahmeverfügung zu bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten (Urteile BGer 6B\_364/2013 v. 29.8.2013 Erw. 2, 6B\_981/2013 v. 10.3.2014 Erw. 3, 6B\_235/2014 v. 26.5.2014 Erw. 3.2 und 1B\_587/2011 v. 24.11.2011 Erw. 2.3). Unter welchen Umständen eine rein zivilrechtliche Streitigkeit vorliegt, hat das Bundesgericht – soweit ersichtlich – bisher nicht in allgemeiner Weise umschrieben. Es hat beispielsweise rein zivilrechtliche Streitigkeiten angenommen, als zwischen den Parteien allein die Auslegung eines Vertrags streitig war (vgl. Urteile BGer 6B\_364/2013 v. 29.8.2013 Erw. 3.3.3 und 6B\_235/2014 v. 26.5.2014 Erw. 3.2) oder als es einzig um Leistungsstörungen bei der Vertragserfüllung ging (vgl. Urteil BGer 6B\_582/2014 v. 7.1.2015 Erw. 2.8). Angesichts der vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe geht es letztlich allein um die Frage, ob der Beschwerdegegner 1 oder der Beschwerdegegner 2 seinen vertraglichen Pflichten als Arbeitgeber nicht nachgekommen ist bzw. ob es bei der Erfüllung eines (Arbeit- bzw. Einsatz-)Vertrages zu Leistungsstörungen gekommen ist. Leistungsstörungen bei der Vertragserfüllung stellen nach dem Gesagten jedoch eine rein zivilrechtliche Angelegenheit dar, welche nicht im Strafverfahren, sondern vor einem Zivilgericht zu klären ist. Selbst wenn somit die Beschwerdegegner 1 und 2 dem Beschwerdeführer den ihm seiner Ansicht nach zustehenden Lohn nicht ausbezahlt haben sollten, wäre dies aus strafrechtlicher Sicht nicht relevant. 4.2 Im Übrigen lässt sich den Ausführungen des Beschwerdeführers anlässlich seiner polizeilichen Befragung am 18. Dezember 2015 nicht entnehmen, inwiefern sich die Beschwerdegegner 1 und 2 strafrechtlich relevant verhalten haben könnten. 4.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich aus dem vom Beschwerdeführer geschilderten Sachverhalt keine Hinweise auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Beschwerdegegner 1 und 2 ergibt. Damit hat die Staatsanwaltschaft zu Recht eine Untersuchung gegen die Beschwerdegegner 1 und 2 betreffend Betrug etc. nicht an die Hand genommen. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

- 7 - III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.